

B.

B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den durch das Königliche Decret Nr. 18 der Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurf, Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Gesetzes über die Wahlen zum Landtage betreffend.

Eingegangen den 19. Januar 1874.

(Landt.-Acten, Decrete 2. Bd., S. 463 flg.)

Gleichzeitig mit dem Decrete Nr. 17, wodurch der Entwurf eines Gesetzes, die Oberrechnungskammer betreffend, vorgelegt wurde, ging der Ständeversammlung und zwar zunächst der zweiten Kammer unter dem 20./22. October vorigen Jahres durch das Königliche Decret Nr. 18, der Entwurf eines Gesetzes, Abänderungen der Verfassungsurkunde und des Gesetzes über die Wahlen zum Landtage betreffend, zu.

Dieser letztere Gesetzentwurf hat vor Allem den Zweck, zu bestimmen, daß der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer dann, wenn dieselbe die ihr nach dem zuerst erwähnten Gesetz-Entwurfe zugedachte erweiterte Wirksamkeit und neue Organisation erhalten würde, nicht Mitglieder der Ständeversammlung sein können, setzt also insofern das Inkrafttreten des Oberrechnungskammergesetzes voraus und will außerdem nur noch die zur Erreichung jenes Zwecks zu treffende Aenderung in einer Verfassungsbestimmung benutzen, um zugleich eine Lücke im Sächsischen Verfassungsrechte bezüglich der vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer auszufüllen.

Nachdem die zweite Kammer auf den von der unterzeichneten Deputation unter dem 15. vorigen Monats erstatteten Bericht,

vergl. Landt.-Acten, Berichte der zweiten Kammer 1. Bd., S. 131 flg., in der Sitzung am 19. vorigen Monats dem Entwurfe des Oberrechnungskam-